

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 472. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 28. Februar 2020

Änderung der Gebührenordnungsposition 32816 im Abschnitt 32.3.12 EBM

32816 Nukleinsäurenachweis des **neuartigen beta-Coronavirus SARS-CoV-2 (2019-nCoV)** mittels RT-PCR einschließlich eines Bestätigungstestes bei Reaktivität im Suchtest (Befundmitteilung innerhalb von 24 Stunden nach Materialeinsendung)

Obligater Leistungsinhalt

- Untersuchung von Material der oberen Atemwege (**Oropharynx-Abstrich und/oder Nasopharynx-Abstrich** (-Spülung oder -Aspirat) **und/oder Oropharynx-Abstrich**)

oder

Fakultativer Leistungsinhalt

- Untersuchung von Material der tiefen Atemwege (Bronchoalveoläre Lavage, Sputum (nach Anweisung produziert bzw. induziert) und/oder Trachealsekret)

~~je Material, bis zu zweimal~~ **einmal** am Behandlungstag

59,00 €

Die Gebührenordnungsposition 32816 ist nur von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin oder für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie berechnungsfähig.

~~Die Gebührenordnungsposition 32816 kann nur für die vom RKI definierten Risikogruppen erbracht und berechnet werden. Die Falldefinition des RKI ist zu beachten.~~

Die Untersuchungsindikation sollte unter Berücksichtigung der Kriterien des RKI nach ärztlichem Ermessen gestellt werden.